



Satzung

des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt e. V.
in der Fassung vom 17. 11. 2008¹

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt ist kommunaler Spitzenverband der Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften des Landes Sachsen-Anhalt.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Magdeburg. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Verband führt ein Wappen und ein Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der SGSA hat das Wohl seiner Mitglieder zu fördern, ihre gemeinschaftlichen Interessen zu wahren, sich für sie einzusetzen und den gegenseitigen Erfahrungsaustausch zu pflegen. Er hat insbesondere
 - den Selbstverwaltungsgedanken zu pflegen und für die verfassungsmäßigen Rechte der gemeindlichen Selbstverwaltung und ihren Ausbau einzutreten,
 - die gemeinsamen Belange der Verbandsmitglieder beim Landtag, bei der Landesregierung, bei sonstigen Institutionen und Stellen sowie in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - den Erfahrungsaustausch unter Verbandsmitgliedern zu vermitteln und eine möglichst einhellige Meinungsbildung im Verband zu fördern,
 - für die Weiterbildung der Mitglieder in den Vertretungen sowie für die Aus- und Weiterbildung der Verwaltungsbediensteten der Städte, Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Verbandsgemeinden zu sorgen,
 - die Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Bundes- und Landesebene zu pflegen.

¹ § 9 Abs. 1 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2010 sowie 3. 11. 2014, § 13 Abs. 5 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 3. 11. 2014, § 2 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. 9. 2018

(2) Der Verband arbeitet parteipolitisch neutral. Er ist gemeinwohlorientiert tätig. Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Keine Person darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Stadt, Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft oder Verbandsgemeinde kann die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erwerben. Die Mitgliedschaft von Verwaltungsgemeinschaften oder Trägergemeinden einer Verwaltungsgemeinschaft bezieht sich auf den gesamten Verwaltungsbezirk der Verwaltungsgemeinschaft, unabhängig davon, ob deren Mitgliedsgemeinden selbst Mitglied im Verband sind. Im Falle einer kommunalen Neugliederung (Neubildung einer Gemeinde aus Verbandsmitgliedern, Neubildung einer Verbandsgemeinde aus Verbandsmitgliedern oder Neubildung einer Verwaltungsgemeinschaft aus Verbandsmitgliedern sowie Eingliederung eines Verbandsmitgliedes in ein anderes Verbandsmitglied) geht die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger über.

(2) Zweckverbände und sonstige kommunale Zusammenschlüsse, die überwiegend von Städten und Gemeinden getragen werden, können die (außerordentliche) Mitgliedschaft auf schriftlichen Antrag erwerben, über den das Präsidium entscheidet.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist auf der Grundlage eines Beschlusses des Gemeinderates bzw. Verbandsgemeinderates oder Gemeinschaftsausschusses dem Präsidium gegenüber zum Schluss des nächstfolgenden Geschäftsjahres zu erklären. Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitgliedes durch Beschluss des Präsidiums, wenn das Mitglied seine Verbandspflichten gröblich verletzt hat. Gegen den Beschluss des Präsidiums ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zustellung die Anrufung der Kreisvorstandskonferenz zulässig; bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(4) Das ausscheidende Mitglied verliert sämtliche Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es bleibt außerdem für Verpflichtungen des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt, die während der Mitgliedschaft bestanden haben oder begründet wurden, gesamtschuldnerisch mit den anderen Mitgliedern haftbar. Bei Auflösung eines Verbandsmitgliedes gehen diese Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, in den Organen des Verbandes mitzuwirken und Mitglieder von ständigen Ausschüssen vorzuschlagen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu nutzen. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verband bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder können allgemein oder im Einzelfall vom Präsidium besonders festgelegt werden.

(2) Zu den Veranstaltungen des Verbandes entsenden die Mitglieder ihre Hauptverwaltungsbeamten und Mitglieder der Vertretungen. Wird mehr als ein Vertreter entsandt, muss der Hauptverwaltungsbeamte zu den Vertretern gehören; er ist Stimmführer. Die Zahl der Vertreter bei Tagungen der Kreisverbände und bei Tagungen der Mitgliederversammlung ist auf

drei beschränkt. Außerordentliche Mitglieder entsenden zu den Veranstaltungen des Verbandes ihren gesetzlichen Vertreter.

(3) Die Verbandskosten werden von den Mitgliedern im 1. Quartal als Jahresbeitrag auf der Grundlage der vom Statistischen Landesamt zuletzt veröffentlichten amtlichen Einwohnerzahlen zuzüglich eines Sockelbetrages erhoben, der höchstens 25 v. H. der Gesamtbeiträge ausmachen darf. Der Sockelbetrag kann für unterschiedliche Gruppen von Mitgliedern differenziert festgelegt werden. Außerordentliche Mitglieder zahlen einen pauschalen Jahresbeitrag.

§ 5 Verbandsorgane

Verbandsorgane sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Kreisvorstandskonferenz
- das Präsidium
- der Landesgeschäftsführer.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus je einem Vertreter der Verbandsmitglieder; zwei weitere Vertreter können gemäß § 4 Abs. 2 entsandt werden. Jedes Verbandsmitglied hat je angefangene 1.000 Einwohner eine Stimme. Verwaltungsgemeinschaften haben je eine Stimme. Ihre Stimmenzahl erhöht sich unter Anwendung der Regelung des Satzes 2 entsprechend der Einwohnerzahl ihrer Mitgliedsgemeinden, die eine Mitgliedschaft im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt nicht erworben haben. Die außerordentlichen Verbandsmitglieder nehmen an den Beratungen der Mitgliederversammlung teil; sie haben kein Stimmrecht.

(2) Die Verbandsmitglieder üben ihre Rechte durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch bestellte Vertreter aus. Eine Übertragung des Stimmrechts auf Vertreter anderer Verbandsmitglieder ist zulässig.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre vom Präsidium einberufen. Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuladen, wenn dies mindestens vier Kreisverbände unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Änderung der Satzung,
- Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Auflösung des Verbandes.

(5) Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Landesgeschäftsführer eingereicht werden. Die Anträge müssen einen Beschlussvorschlag und eine Begründung enthalten. Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang in der Landesgeschäftsstelle.

§ 7 Kreisvorstandskonferenz

(1) Die Kreisvorstandskonferenz setzt sich aus den Kreisfreien Städten und den Kreisverbänden zusammen, die jeweils drei Vertreter entsenden können. Hinzu kommen die Mitglieder des Präsidiums mit beratender Stimme. Die Kreisfreien Städte und die Kreisverbände haben je eine Stimme. Stimmführer der Kreisfreien Stadt ist der Oberbürgermeister, Stimmführer des Kreisverbandes ist der Vorsitzende. Die Stimmführerschaft kann im Verhinderungsfall auf einen Vertreter übertragen werden.

(2) Der Kreisvorstandskonferenz obliegt

- die Feststellung des Haushaltsplanes einschl. Nachträgen mit Stellenplan und der Verbandsumlage, wobei Festsetzungen für zwei Geschäftsjahre, nach Jahren getrennt, zulässig sind,
- die Wahl des Präsidiums nach § 8 Abs. 1 Satz 3,
- die Wahl des Präsidenten und der Vizepräsidenten aus den Mitgliedern des Präsidiums,
- die Entscheidung über Anträge des Präsidiums, der Kreisverbände und der Verbandsmitglieder,
- die Entscheidung über Einsprüche bei Wahlen zu den Organen des Verbandes und bei Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Anträge zur Tagesordnung sollen mindestens zwei Wochen vor der Sitzung beim Landesgeschäftsführer eingereicht und begründet werden.

(4) Die Kreisvorstandskonferenz wird vom Präsidium nach Bedarf einberufen.

§ 8 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, dem 1. Vizepräsidenten, zwei weiteren Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer sowie zehn weiteren Mitgliedern. Jedes Mitglied hat einen Stellvertreter. Bis auf den Landesgeschäftsführer werden die Mitglieder und Stellvertreter von der Kreisvorstandskonferenz unter Beachtung einer möglichst gleichmäßigen regionalen Verteilung und der Einwohnergrößenklassen der Mitglieder gewählt. Die Oberbürgermeister der Kreisfreien Städte und der Landesgeschäftsführer werden durch ihre allgemeinen Vertreter vertreten. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(2) Das Präsidium leitet den Verband und beschließt über alle Angelegenheiten, die weder der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz noch dem Landesgeschäftsführer obliegen. Es kann Richtlinien für die Geschäftsführung erlassen.

(3) Das Präsidium hat weiter folgende Aufgaben:

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz,
- die Anstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers und auf Vorschlag des Landesgeschäftsführers die der Beigeordneten und Referenten,
- die Bildung von ständigen Ausschüssen,
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge außerordentlicher Verbandsmitglieder,
- die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Prüfungsberichtes,

- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern oder die Bestimmung eines Rechnungsprüfungsamtes für die Prüfung der Jahresrechnung,
- die Entlastung des Landesgeschäftsführers.

§ 9

Das geschäftsführende Präsidium

(1) Das geschäftsführende Präsidium besteht aus dem Präsidenten, den Vizepräsidenten und dem Landesgeschäftsführer, der durch seinen allgemeinen Vertreter vertreten wird. Der Präsident oder Vizepräsident vertritt den Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt gemeinsam mit dem Landesgeschäftsführer oder dem allgemeinen Vertreter des Landesgeschäftsführers. In Angelegenheiten der laufenden Geschäftsführung ist der Landesgeschäftsführer zur Vertretung berechtigt.

(2) Dem geschäftsführenden Präsidium obliegt die Aufsicht über die Landesgeschäftsstelle. Im Übrigen kann es Aufgaben des Präsidiums erledigen, die keinen Aufschub dulden; das Präsidium muss in der nächsten Sitzung unterrichtet werden.

(3) Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung, der Kreisvorstandskonferenz und im Präsidium; er wird vom Ersten Vizepräsidenten bei dessen Verhinderung durch die Vizepräsidenten vertreten.

§ 10

Landesgeschäftsführer

Der Landesgeschäftsführer, der einen allgemeinen Vertreter hat, leitet die Landesgeschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes und stellt auf der Grundlage des Stellenplanes die Bediensteten ein, soweit hierfür nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11

Kreisverbände

(1) Zur Förderung der Verbandsarbeit und zum Erfahrungsaustausch bilden die Mitglieder in den Landkreisen jeweils einen Kreisverband im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt.

(2) Die Kreisverbände wählen einen Vorstand aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer und mindestens zwei Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht demselben Verbandsmitglied angehören; im Übrigen gilt § 8 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Die Kreisverbände führen möglichst einmal im Jahr eine Mitgliederversammlung durch, zu der der Landesgeschäftsführer eingeladen wird. Jedes Mitglied kann bis zu zwei weitere Teilnehmer entsenden.

(4) Für die Kreisverbände sind die Beschlüsse der Organe des Verbandes verbindlich.

§ 12 **Ständige Ausschüsse**

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen können ständige Ausschüsse und nicht ständige Ausschüsse gebildet werden, insbesondere

- Rechts- und Verfassungsausschuss
- Haushalts- und Finanzausschuss
- Schul-, Kultur- und Sportausschuss
- Wirtschafts- und Fremdenverkehrsausschuss
- Bau-, Umwelt- und Planungsausschuss
- Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Organisations- und Personalausschuss.

(2) Jeder Ausschuss besteht aus dreizehn Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern, die vom Präsidium auf Vorschlag der Verbandsmitglieder und der Kreisverbände berufen werden. Die Ausschüsse bestimmen aus ihrer Mitte Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende. § 14 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung. Das Präsidium kann in besonderen Fällen weitere beratende Mitglieder in die Ausschüsse berufen.

(3) Der Landesgeschäftsführer oder ein von ihm bestimmter Vertreter der Landesgeschäftsstelle nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse teil. Die Präsidenten können teilnehmen.

(4) Zur Abstimmung von fachlich abgegrenzten Themen und zum Erfahrungsaustausch kann der Landesgeschäftsführer Arbeitskreise berufen, die ihn bei seiner Aufgabenerfüllung beraten.

§ 13 **Verfahrensvorschriften**

(1) Ladungen erfolgen schriftlich durch die Landesgeschäftsstelle unter Übersendung einer Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Sitzungstag, Ladungen zu Mitgliederversammlungen und Kreisvorstandskonferenzen mindestens sechs Wochen vorher. Die Schriftform wird auch gewahrt, wenn per Telefax oder E-Mail eingeladen wird. Die Versammlungen sind nur bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter gefasst. Zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Beschlüsse werden offen gefasst. Geheime Abstimmung ist nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Vertreter erforderlich.

(4) Über den wesentlichen Inhalt von Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die Beschlüsse wörtlich enthalten muss. Sie ist spätestens in der nächsten Sitzung des Verbandsgremiums zu genehmigen und vom Vorsitzenden, dem Landesgeschäftsführer und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Niederschriften der Mitgliederversammlung und der Kreisvorstandskonferenz müssen sämtlichen Mitgliedern zugesandt werden und gelten als genehmigt, wenn nicht ein Viertel der Mitglieder innerhalb von vier Wochen nach Zugang Einspruch erhebt.

(5) Die Verbandsämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Mitglieder des Präsidiums, Ausschussmitglieder sowie Kassen- und Rechnungsprüfer erhalten ihre Auslagen ersetzt. Der Präsident und der Erste Vizepräsident können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Der Landesgeschäftsführer und sein allgemeiner Vertreter erhalten eine Vergütung. Das Nähere regelt das Präsidium durch Beschluss.

§ 14 Vorschriften für Wahlen

(1) Zu den Verbandsämtern sind Mitglieder der Vertretungen, Hauptverwaltungsbeamte und deren allgemeine Vertreter sowie gesetzliche Vertreter außerordentlicher Mitglieder wählbar. Die Wahlen erfolgen auf die Dauer von fünf Jahren und finden innerhalb von sechs Monaten nach den allgemeinen Neuwahlen der Gemeinderäte statt. Gewählte Verbandsvertreter führen die Geschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers.

(2) Mit dem Verlust seines Ehren- oder Hauptamtes scheidet der Vertreter eines Mitgliedes aus dem Verbandsamt aus und es findet eine Nachwahl für den Rest der nach Abs. 1 Satz 2 verbleibenden Wahlperiode statt. Die Wahrnehmung des Verbandsamtes am Ende der Wahlperiode gemäß Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt.

(3) Gewählt wird offen; auf Beschluss der Versammlung kann schriftlich gewählt werden. Auf Verlangen eines Mitgliedes ist geheim zu wählen.

(4) Gewählt ist derjenige, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das der Versammlungsleiter zu ziehen hat.

(5) Die Wahl des Präsidenten und des 1. Vizepräsidenten sowie die Wahl der beiden weiteren Vizepräsidenten erfolgt jeweils in einem Wahlgang unter Vorsitz des ältesten und dazu bereiten Vertreters eines Mitgliedes.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Wird ein Amt oder ein Mandat von einer Frau ausgeübt, gilt die jeweilige Amts- oder Mandatsbezeichnung in der weiblichen Form.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Haushaltsjahr der Gemeinden.

§ 17 Auflösung des Verbandes

(1) Die Auflösung des Verbandes kann von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder vertreten sind. Zur Annahme eines Beschlusses auf Auflösung ist die Zustimmung von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Mitglieder erforderlich.

(2) Im Falle der Auflösung oder der Aufhebung des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das gesamte Vermögen nach Vereinnahmung der Forderungen und Begleichung der Verbindlichkeiten im Verhältnis der zuletzt erhobenen Beiträge (§ 4 Abs. 3) den Verbandsmitgliedern zu, die zur Zeit der Auflösung oder Aufhebung dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt angehören. Die Verbandsmitglieder haben den Vermögensanteil ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung sind vor ihrer Ausführung dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

(3) Reichen die Mittel nicht aus, um die bestehenden Verbindlichkeiten zu erfüllen, so zahlen die Verbandsmitglieder Zuschüsse im Verhältnis der zuletzt erhobenen Mitgliedsbeiträge, bis alle Ansprüche, insbesondere der Versorgungsberechtigten, gegenüber dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt befriedigt sind. § 3 Abs. 4 bleibt unberührt.